

# **Die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa**

**Diese Erklärung wurde von 120 SexarbeiterInnen und 80 Verbündeten aus 30 Ländern auf der Europäischen Konferenz zu Sexarbeit, Menschenrechten, Arbeit und Migration, die vom 15. – 17. Oktober in Brüssel (Belgien) stattfand, entwickelt und verabschiedet.**

# Warum brauchen wir eine Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa?

In Europa wurden verschiedene Ansätze verfolgt, um auf die Situation in der Sexindustrie und die Situation weiblicher, männlicher und transsexueller SexarbeiterInnen, sowie SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund zu reagieren.

Sie reichen von der Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit und der Einführung von Arbeitnehmerrechten für SexarbeiterInnen bis zur Kriminalisierung einer ganzen Reihe von Praktiken, die mit Sexarbeit in Verbindung gebracht werden. Das führt teilweise dazu, dass die berufliche Tätigkeit als SexarbeiterIn, die LebenspartnerInnen von SexarbeiterInnen oder ihre KundInnen kriminalisiert werden.

In den letzten Jahren wurden Maßnahmen ergriffen, die die grundlegenden Rechte und Freiheiten von SexarbeiterInnen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene beschneiden. Dieses Vorgehen wurde damit begründet, dass es im Interesse der Bekämpfung organisierter Kriminalität sei und das öffentliche Gesundheitswesen fördere. Viele dieser Maßnahmen wurden jedoch gegen die von UNAIDS und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entworfenen politischen Handlungsvorschläge und Prinzipien ergriffen. Darin wird darauf hingewiesen, dass eine repressive Gesetzgebung, die die Rechte von SexarbeiterInnen einschränkt, de facto die Gesundheitspolitik untergräbt, indem sie die Sexindustrie in den Untergrund abdrängt und Safersex-Praktiken, wie den Besitz von Kondomen, als Beweismittel für Straftaten verwendet. Außerdem widersprechen solche Maßnahmen der Resolution des Europäischen Parlaments zur Gewalt gegen Frauen<sup>1</sup>, in der dazu aufgerufen wird, Prostitution zu entkriminalisieren, Prostituierten Rechte zuzugestehen und zu garantieren, die auch andere Personen genießen, und die Unabhängigkeit, Gesundheit und Sicherheit der Prostituierten zu schützen. Darüber hinaus verletzen viele Maßnahmen die Verpflichtung der Staaten, im Zusammenhang mit der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung die Menschenrechte aller Personen auf ihrem Gebiet ausnahmslos zu respektieren, zu fördern und zu schützen. Dazu gehören auch das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Familie, das Recht darauf, sein Land legal verlassen und in dieses zurückkehren zu können, frei zu sein von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und von willkürlicher Verhaftung, das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf Bewegungs- und Versammlungsfreiheit.

Obwohl es Beweise dafür gibt, dass WanderarbeiterInnen in allen beruflichen Branchen in zunehmendem Maße mit Missbrauch und Ausbeutung konfrontiert sind, die nicht bestraft werden, beschränken sich die europäischen Länder darauf, der wachsenden internationalen Migration mit dem Erlass restriktiver Gesetze zu begegnen, in denen der Schutz der Rechte und Freiheiten von MigrantInnen kaum berücksichtigt wird. Zur Veranschaulichung einige Beispiele: Bosnien und die Türkei sind die einzigen europäischen Länder, die die Internationale Konvention der UN zum Schutz der Rechte von MigrantInnen und deren Familienangehörigen, die am 1. Juli 2003 in Kraft trat, ratifiziert haben.

Europäische SexarbeiterInnenprojekte und SexarbeiterInnenorganisationen haben umfangreiche Beweise gesammelt und Aussagen von Betroffenen dokumentiert, die belegen, dass diskriminierende Gesetzgebungen und diskriminierendes Verhalten die grundlegenden Rechte und Freiheiten von SexarbeiterInnen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene beschneiden. Sie können nicht damit gerechtfertigt werden, dem Schutz der öffentlichen

---

<sup>1</sup> Resolution des Europäischen Parlaments zur Gewalt gegen Frauen, 1986, Doc. A2-44/86.

Gesundheit oder der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu dienen. Diese Praktiken tauchen im Gesundheits- und Sozialwesen, im Wohnungs-, im Beschäftigungs- und im Bildungswesen, im Verwaltungsrecht und im Strafjustizsystem auf.

Auch wenn an dieser Stelle nicht alle Länder genannt werden, ist zu betonen, dass einschließlich der Länder, in denen es eine regulierte Sexindustrie gibt, kein Staat in Europa existiert, in dem SexarbeiterInnen nicht über Fälle von Diskriminierung und Verletzung ihrer Menschenrechte berichtet hätten.

In Österreich müssen sich SexarbeiterInnen zum Beispiel obligatorischen Gesundheitskontrollen unterziehen. Andere sexuell aktive Personen müssen dies nicht. Das Bild von der/dem „unreinen“ SexarbeiterIn wird dadurch begünstigt und das Nicht-Diskriminierungsprinzip verletzt.

In Finnland wiederum ist es illegal, dass SexarbeiterInnen zusammen arbeiten, um sich gegenseitig zu schützen. Sie werden strafrechtlich wegen Zuhälterei verfolgt, wodurch ihr Recht auf friedliches Beisammensein, ihr Versammlungsrecht und ihr Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen verletzt werden.

In Frankreich wird das Kind eines/r SexarbeitersIn, wenn es volljährig ist, strafrechtlich dafür verfolgt, dass es von den Einkünften eines/r SexarbeitersIn lebt. Dadurch werden das Recht der SexarbeiterInnen auf Respekt gegenüber ihrem Privat- und Familienleben und das Recht auf Schutz vor widersprüchlicher Anwendung dieses Rechts verletzt.

In Griechenland, wo Sexarbeit legal ist und SexarbeiterInnen registriert sind, ist es ihnen verboten zu heiraten. Tun sie es dennoch, ist es ihnen nicht erlaubt, legal weiterzuarbeiten und sie verlieren ihre Lizenz. SexarbeiterInnen sind dadurch gezwungen, sich zwischen ihrem Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen und ihrem Recht auf Lebensunterhalt und die Ausübung eines Berufes zu entscheiden. Niemand sollte dazu gezwungen werden, diese Entscheidung treffen zu müssen.

In Italien konfisziert die Polizei ungestraft den Besitz von SexarbeiterInnen, wirft ihn weg oder verbrennt ihn. Dadurch wird das Recht der SexarbeiterInnen auf Eigentum verletzt und der Staat verstößt gegen seine Verpflichtung, das Recht auf Eigentum, gleichen Schutz durch das Gesetz und Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten.

In den Niederlanden, wo Sexarbeit als legale Arbeit akzeptiert ist, sind SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund die einzigen ArbeitnehmerInnen, die keine offizielle Arbeitserlaubnis bekommen können. Dadurch wird ihr Recht auf Nichtdiskriminierung verletzt, denn für alle anderen beruflichen Tätigkeiten haben MigrantInnen die Möglichkeit, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, wenn die im Einwanderungsgesetz („Law on Migrant Workers“) festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

In Portugal (und vielen anderen Ländern) wird SexarbeiterInnen ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen. Sozialämter und Familiengerichte fühlen sich nicht dazu verpflichtet, handfeste Beweise anzuführen, die die vermeintliche Unfähigkeit von SexarbeiterInnen, ein Kind zu erziehen belegen. Dadurch wird ihr Recht auf Schutz vor willkürlichen Eingriffen in ihr Familienleben und Diskriminierung beschnitten.

In Rumänien, wo Sexarbeit illegal ist, hat die Regierung ihren Bürgern verboten, sexuelle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem hat die österreichische Regierung auf Druck der rumänischen Regierung die Arbeitserlaubnis rumänischer SexarbeiterInnen aufgehoben, weshalb sie bei ihrer Rückkehr mit Strafen rechnen müssen, obwohl sie legal in

Österreich gearbeitet haben. Dadurch wird ihr Recht verletzt, sich eine gewinnbringende Arbeit außerhalb ihres Heimatlandes zu suchen.

In Russland drohen Polizisten SexarbeiterInnen damit, sie in die Sklaverei zu verkaufen und zwingen sie dazu, mit ihnen sexuell zu verkehren, ohne dafür zu bezahlen. Dadurch verletzt der Staat seine Verpflichtung, die Rechte der SexarbeiterInnen auf Sicherheit der Person und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten.

In der Slowakei verweigern MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens SexarbeiterInnen die medizinische Versorgung, ohne dafür bestraft zu werden. Außerdem machen sie diskriminierende Bemerkungen gegenüber schwangeren SexarbeiterInnen, indem sie deren Fähigkeit, Kinder zur Welt zu bringen, infrage stellen. Dadurch werden das Recht der SexarbeiterInnen auf das höchst mögliche Maß physischer und psychischer Gesundheit und das Recht, eine Familie zu gründen verletzt.

In Spanien verlangen Bordellbesitzer von SexarbeiterInnen extrem hohe Gebühren für Gesundheitschecks. Die Ergebnisse dieser Tests werden nicht vertraulich behandelt. Der Staat versäumt es also, das Recht der SexarbeiterInnen auf Privatsphäre und Gesundheit zu schützen und die ärztliche Schweigepflicht zu garantieren.

In Schweden haben Politiker und Entscheidungsträger angedroht, nicht an öffentlichen Diskussionen teilzunehmen, wenn SexarbeiterInnen ebenfalls dazu eingeladen sind. Außerdem werden SexarbeiterInnen systematisch von der öffentlichen Debatte ausgeschlossen, wodurch ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt wird.

In Großbritannien, wo SexarbeiterInnen, die vornehmlich auf der Straße arbeiten, kriminalisiert werden, benutzt man Anzeigen wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses dazu, die Bewegungsfreiheit der SexarbeiterInnen einzuschränken. In manchen Städten wurden Plakate gedruckt und in den Bezirken aufgehängt, auf denen Namen und Fotos von SexarbeiterInnen abgebildet waren. Dadurch wird deren Recht auf Privatsphäre und Teilnahme am öffentlichen Leben verletzt und sie werden Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt.

In der internationalen Gesetzgebung ist es ein grundlegendes Menschenrecht, dass „alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne jegliche Ausnahme das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben“. Es muss jedoch stark bezweifelt werden, dass SexarbeiterInnen in Europa in der Praxis tatsächlich gleichen Schutz durch das Gesetz genießen. Es ist vielmehr so, dass sie ernsthafte Gründe haben, das Rechtssystem zu meiden, wenn sie Diskriminierung, Gewalt und andere Missbräuche anzeigen wollen.

## Entstehungsgeschichte der Erklärung

Der Entstehungsprozess dieser Erklärung wurde durch das SIGN (Sexwork Initiative Group Netherlands), einem Netzwerk niederländischer SexarbeiterInnen und AktivistInnen, die sich für die Rechte von SexarbeiterInnen einsetzen, ins Rollen gebracht. Die Gründung von SIGN war der erste Schritt, eine Plattform für Menschen aus ganz Europa zu schaffen, die daran interessiert sind, eine Konferenz zu organisieren und für die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa eintreten. Im Juni 2003 rief SIGN SexarbeiterInnen und SexarbeiterInnen-

organisationen aus ganz Europa dazu auf, das Netzwerk bei der Planung einer Konferenz zu unterstützen. Im Januar 2004 wurde ein fünfzehnköpfiges internationales Organisationskomitee (OK) gegründet. Neben einigen MigrantInnen sind die meisten Mitglieder aktive oder ehemalige SexarbeiterInnen aus europäischen Ländern. Im OK sind nicht alle europäischen Länder oder Gruppen vertreten, aber es wird von zahlreichen SexarbeiterInnen, AktivistInnen, die für die Rechte von SexarbeiterInnen eintreten, und Organisationen, die mit SexarbeiterInnen arbeiten, innerhalb und außerhalb Europas unterstützt.

Das OK entschied, dass eine Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa einen geeigneten Rahmen für die Organisation der Konferenz bilden würde. Außerdem könne dadurch der weiterhin bestehenden Notwendigkeit Rechnung getragen werden, auf die Menschenrechte von SexarbeiterInnen aufmerksam zu machen. Die Unterwanderung und Verletzung der Rechte von SexarbeiterInnen können untersucht und hinterfragt werden.

Das OK setzte eine juristische Vertretung ein, die sowohl die Konferenz koordiniert, als auch eine Plattform für weitere Initiativen bildet: das International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe (ICRSE).

Obwohl es in erster Linie die Aufgabe hatte, die Erklärung zu verfassen, verpflichtete sich das ICRSE dazu, weiter reichende Strategien zu entwickeln, um die öffentliche und politische Aufmerksamkeit und Akzeptanz für die Grundsätze der Erklärung zu gewinnen.

## Was ist die Erklärung?

Die Erklärung soll kein rechtliches Dokument sein und sie stellt keinen juristischen Rahmen dar, der die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa schützt. Sie führt die Menschen-, Arbeits- und Migrantenrechte, die SexarbeiterInnen nach der internationalen Gesetzgebung zustehen, an und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass:

- durch den Staat keine Rechte verletzt werden,
- Dritte keine Rechte verletzen,
- alle Staatsstrukturen darauf ausgerichtet sind sicherzustellen, dass alle Menschen ihre Rechte genießen und davon Gebrauch machen können.

Die Erklärung ist eine Synthese aus allen Rechten, die in internationalen Verträgen und Abkommen einstimmig benannt werden und für alle Menschen gelten, und Vorschlägen an die Staaten, welche Schritte und politischen Maßnahmen den Schutz der Rechte von SexarbeiterInnen sicherstellen könnten.

Im ersten Teil der Erklärung werden die Rechte aller Menschen in Europa hervorgehoben. Dabei handelt es sich um Ausschnitte aus internationalen Abkommen, die von den europäischen Regierungen unterzeichnet worden sind.

Im zweiten Teil der Erklärung werden zu jedem der genannten Rechte Maßnahmen vorgestellt, deren Umsetzung die Unterzeichner dieser Erklärung für notwendig halten, um zu gewährleisten, dass die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa respektiert und geschützt werden.

Die internationalen Abkommen, auf die sich der Entwurf der Erklärung bezieht, sind:

1. Internationaler Pakt der UN über bürgerliche und politische Rechte, 1966
2. Internationaler Pakt der UN über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
3. Konvention der UN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979
4. Internationale Erklärung der UN zum Schutz der Rechte aller WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familienangehörigen, 1990
5. Konvention der UN über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1951
6. ILO Konvention zu Arbeitsausbeutung oder Zwangsarbeit (Nr. 29), 1930 und die Konvention zur Abschaffung von Arbeitsausbeutung (Nr. 105), 1957
7. ILO Konvention zur Vereinigungsfreiheit und zum Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87), 1948
8. ILO Konvention für WanderarbeitnehmerInnen (Ergänzende Bestimmung) (Nr. 143), 1975 <sup>2</sup>
9. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und grundlegender Freiheiten, 1950

Darüber hinaus basiert die Erklärung auf zahlreichen Grundsatzserklärungen:

10. UN: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
11. Erklärung der UN über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, 1999
12. Erklärung der UN über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, 1993
13. Erklärung der UN über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch, 1985
14. ILO Erklärung zu grundlegenden Prinzipien und Rechten am Arbeitsplatz, 1998
15. ILO Empfehlung betreffend WanderarbeitnehmerInnen in Beschäftigungsländern (Nr. 151), 1975
16. Europäische Sozialcharta, 1961 & 1996
17. EU-Charta der Grundrechte, 2000

Das ICRSE hat aus diesen Abkommen jene Rechte ausgewählt, die durch diskriminierende Gesetzgebungen und Praktiken beschnitten werden. Davon betroffen sind:

- ❖ Das Recht auf Leben
- ❖ Das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person
- ❖ Das Recht, frei zu sein, auf Schutz vor Sklaverei, Zwangsarbeit und Unterwerfung
- ❖ Das Recht auf Schutz vor Folter, inhumaner und erniedrigender Behandlung und Bestrafung
- ❖ Das Recht auf Schutz vor Gewalt, physischer Verletzung, Bedrohung und Einschüchterung
- ❖ Das Recht auf ein Leben ohne willkürliche Einmischung in das Privatleben, in die Familie, in die Wohnung oder in die Korrespondenz, auf Schutz vor Anschlägen auf Ehre und Reputation
- ❖ Das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen
- ❖ Das Recht auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit
- ❖ Das Recht das Land zu verlassen, einschließlich des eigenen, und ins eigene Land zurückzukehren
- ❖ Das Recht Asyl zu suchen und das Recht auf Nicht-Zurückweisung
- ❖ Das Recht auf gleichen rechtlichen Schutz, Schutz gegen Diskriminierung und jegliche Form der Anstiftung zu Diskriminierung
- ❖ Das Recht auf einen rechtmäßigen Prozess

---

<sup>2</sup> **NB:** Art. 2 der Konvention für WanderarbeiterInnen, 1990, definiert WanderarbeiterInnen als jede Person "die in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat, einer bezahlten Arbeit nachgehen wird, nachgeht oder nachgegangen ist".

- ❖ Das Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerung
- ❖ Das Recht auf Arbeit, die freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen und den Schutz vor Arbeitslosigkeit
- ❖ Das Recht auf höchst möglichen Standard physischer und psychischer Gesundheit
- ❖ Das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung
- ❖ Das Recht eine Gewerkschaft zu gründen (*nur gültig für dokumentierte MigrantInnen*) und einer Gewerkschaft beizutreten
- ❖ Das Recht auf Information für legale und illegale MigrantInnen
- ❖ Das Recht auf effektive Rechtsmittel
- ❖ Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung
- ❖ Das Recht, am kulturellen und öffentlichen Leben der Gesellschaft teilzunehmen
- ❖ Die Verpflichtung des Staates, Vorurteile und alle gewohnheitsmäßigen Verhaltensweisen zu bekämpfen, die auf der Vorstellung, dass eines der Geschlechter unter- oder überlegen sei und auf stereotypen Rollenbildern beruhen.

Wir konzentrieren uns in der Erklärung vor allem auf die Rechte, die in Europa am häufigsten verletzt werden. Wir fordern nicht gesonderte Rechte für SexarbeiterInnen, allerdings fußt die Erklärung auf der Überzeugung, dass die berufliche Beschäftigung in der Sexindustrie kein Grund dafür sein kann, SexarbeiterInnen die grundlegendsten Rechte abzuspochen, die nach der internationalen Gesetzgebung allen Menschen zustehen.

## Solidarität

Der ausgiebige Konsultationsprozess in ganz Europa, der zur Gestaltung und Ergänzung der Erklärung führte, war entscheidend, um dieses kollektive Bekenntnis zu den Menschenrechten weiblicher, männlicher und transsexueller SexarbeiterInnen zu erreichen, einschließlich der MigrantInnen. Durch die Teilnahme so vieler Personen mit unterschiedlichsten Erfahrungen und Sichtweisen wurde deutlich, wie wichtig es ist, den Respekt gegenüber den Rechten von SexarbeiterInnen in Europa zu fördern. Der Entwurf der Erklärung hat dazu gedient, die Gemeinsamkeiten zwischen SexarbeiterInnen und anderen ausgegrenzten Gruppen zu betonen, deren Rechte nicht respektiert werden,.

Die Erklärung ermöglicht es uns schließlich, eine Verbindung zwischen Europa und dem Rest der Welt herzustellen. Durch die Erklärung haben wir, obwohl sie speziell auf Europa ausgerichtet ist, eine Sprache gefunden – die Sprache des Rechts -, die in allen Ländern der Welt verstanden und angewendet werden kann.

## Ziele der Erklärung

Wissen ist Macht. Die Erklärung zielt zuerst darauf ab, SexarbeiterInnen dazu zu ermutigen, ihre Rechte einzufordern, indem sie diese Rechte benennt.

Zweitens soll die Erklärung einen Maßstab setzen, anhand dessen wir überprüfen können, was erreicht worden ist, welche Fortschritte wir machen und worauf wir unsere zukünftigen Bestrebungen richten müssen. Sie bietet eine Grundlage für Organisationen und Gruppen, auf der diese sich einerseits für die Einhaltung weltweit anerkannter Rechte einsetzen und andererseits zusammen mit SexarbeiterInnen auf Fälle aufmerksam machen können, in denen die Rechte von SexarbeiterInnen infrage gestellt werden.

Drittens bietet die Erklärung einen Leitfaden für Organisationen und Institutionen, die Gesetze und Praktiken durchsetzen wollen, die dem Prinzip der Gleichberechtigung und der Nicht-Diskriminierung folgen.

Schließlich bildet sie einen Ausgangspunkt, von dem aus wir in die Zukunft blicken können. Sie gibt uns die Möglichkeit zu beurteilen, ob die bestehende Gesetzgebung die Rechte von SexarbeiterInnen respektiert oder beschneidet. Außerdem stellt sie ein langfristiges Ziel dar. Das Ziel, die öffentliche Aufmerksamkeit dafür zu gewinnen, dass es ein wesentlicher Bestandteil einer intakten Gesellschaft ist, die Menschenrechte aller Menschen zu respektieren.

**Wenn Sie uns unterstützen wollen oder wenn Sie Erkenntnisse über den Erfolg oder Misserfolg beim Kampf um die Rechte von SexarbeiterInnen haben, informieren Sie bitte das International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe. Unsere E-Mail Adresse lautet: [declaration@sexworkeurope.org](mailto:declaration@sexworkeurope.org)**



# **Die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa**

## **Vorwort**

Diese Erklärung ist von SexarbeiterInnen und OrganisationsvertreterInnen verfasst, um die Menschenrechte von SexarbeiterInnen und deren Lebenssituation zu fördern. Die Erklärung zählt Rechte auf, die alle Personen in Europa, einschließlich SexarbeiterInnen, nach der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung genießen sollten.

Anschließend werden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen genannt, von denen die Unterzeichner dieser Erklärung glauben, dass sie das Minimum dessen darstellen, was getan werden muss, um den Schutz und die Anerkennung dieser Rechte zu gewährleisten. Diese Rechte müssen auch bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel, undokumentierter Migration und Terrorismus respektiert und geschützt werden.

## **Die Erklärung**

Alle Menschen in Europa, einschließlich SexarbeiterInnen, haben nach der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung die folgenden Rechte. Alle europäischen Regierungen haben die Verpflichtung diese Rechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten:

- I. Das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit**
- II. Das Recht auf ein Leben ohne willkürliche Einmischung in das Privatleben, in die Familie, in die Wohnung oder in die Korrespondenz, auf Freiheit von Anschlägen auf Ehre und Reputation**
- III. Das Recht auf das höchst mögliche Maß physischer und psychischer Gesundheit**
- IV. Das Recht auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit**
- V. Das Recht auf Schutz vor Sklaverei, Zwangsarbeit und Unterwerfung**
- VI. Das Recht auf gleichen rechtlichen Schutz, Schutz gegen Diskriminierung und gegen jegliche Form der Anstiftung zu Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer Rasse, Staatsbürgerschaft, sexueller Orientierung**
- VII. Das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen**
- VIII. Das Recht auf Arbeit, die freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen**
- IX. Das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung**
- X. Das Recht auf Reisefreiheit**

## **XI. Das Recht, Asyl zu suchen und das Recht auf Nicht-Zurückweisung**

## **XII. Das Recht, am kulturellen und öffentlichen Leben der Gesellschaft teilzunehmen.**

Diese Menschenrechte sind durch internationale Abkommen anerkannt. Die europäischen Regierungen haben sich dazu bereit erklärt, sie einzuhalten.

Darüber hinaus beinhalten die meisten der Abkommen eine Nicht-Diskriminierungsklausel, durch die festgelegt wird, dass diese Rechte ohne irgendeine Unterscheidung (wie nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Armut, Geburt *oder anderem Status*) gültig sind. Darüber hinaus hat das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen (UN) in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 15 erklärt, dass "jedes der Rechte, das in dieser Vereinbarung genannt wird, ohne Unterscheidung sowohl Staatsbürgern als auch Fremden gewährt werden muss".

SexarbeiterInnen aus ganz Europa haben die Erfahrung gemacht, dass die Staaten ihr Recht auf Gleichberechtigung nicht respektieren und schützen, obwohl es allen Menschen zusteht.

Deshalb erklären wir hiermit die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa und fordern die europäischen Regierungen dazu auf, deren Einhaltung zu gewährleisten.

## **I. Leben, Freiheit & Sicherheit**

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, was sich auch auf die Selbstbestimmung ihrer Sexualität bezieht.

- 1** Kein Mensch darf von anderen dazu gezwungen werden, sexuelle Dienstleistungen gegen seinen Willen oder unter Bedingungen, mit denen er nicht einverstanden ist, anzubieten.
- 2** Kondome sind lebensnotwendig, um das Leben und die Sicherheit von SexarbeiterInnen zu schützen; daher sollte es verboten werden, dass die Kondome von SexarbeiterInnen beschlagnahmt werden.
- 3** Daher sollten die Regierungen dafür sorgen, dass das unverhältnismäßig hohe Ausmaß an Gewalt und Morden, die an SexarbeiterInnen in allen Ländern begangen werden, nicht länger ungestraft bleibt. Das sollte auch die Untersuchung und Verurteilung jener Verbrechen betreffen, die von Gesetzeshütern begangen werden.

## **II. Privatleben & Familie**

SexarbeiterInnen haben das Recht auf ein Leben frei von willkürlicher Einmischung in ihr Privat- und Familienleben, in die Wohnung oder in die Korrespondenz. Sie haben das Recht, auf Schutz vor Anschlägen auf ihre Ehre und Reputation.

- 4 Niemandem sollte das Recht abgesprochen werden, eine Beziehung einzugehen und diese zu pflegen<sup>3</sup>. Es ist diskriminierend, die PartnerInnen und die erwachsenen Kinder von SexarbeiterInnen als Zuhälter abzustempeln. Zudem impliziert ein derartiges Verhalten, dass es für SexarbeiterInnen nicht angemessen sei, ein Privatleben und eine Familie zu haben und es wird dadurch behauptet, dass es für andere Personen nicht angebracht sei, Beziehungen mit SexarbeiterInnen einzugehen und zu pflegen. Darüber hinaus berechtigt es vermeintlich dazu, SexarbeiterInnen Dienstleistungen zu verweigern .
- 5 SexarbeiterInnen sollten das Recht haben, selbst zu bestimmen, wie viele Kinder und in welchem Altersabstand sie diese bekommen. Aktive oder frühere Beschäftigung im Bereich der Sexarbeit sollte kein Grund dafür sein, die Fähigkeit einer Person anzuzweifeln, Kinder zu bekommen und das Sorgerecht für diese Kinder zu tragen.

### **III. Gesundheit**

SexarbeiterInnen haben, unabhängig davon ob sie MigrantInnen sind oder nicht, das Recht auf ein höchst mögliches Maß physischer und psychischer Gesundheit.

- 6 Daher sollte niemand dazu gezwungen werden, sich obligatorischen Gesundheits- oder HIV-Test zu unterziehen. Medizinische Untersuchungen sollten ausschließlich mit dem Ziel durchgeführt werden, die Gesundheit der betroffenen Person zu erhalten und ihre Rechte zu schützen.
- 7 Daher sollten Informationen über Gesundheits- und HIV-Tests vertraulich behandelt werden.

### **IV. Bewegungsfreiheit**

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit.

- 8 Daher sollte die berufliche Tätigkeit als SexarbeiterIn kein Grund dafür sein, die Bewegungsfreiheit eines Individuums bei grenzüberschreitenden Reisen einzuschränken.
- 9 Daher sollte die individuelle Bewegungsfreiheit innerhalb der nationalen und kommunalen Grenzen eines Landes gewährleistet sein. Das Recht von SexarbeiterInnen auf Bewegungsfreiheit sollte in keiner Weise durch irgendwelche Vorschriften beeinträchtigt werden, egal von welcher politischen Ebene diese erlassen werden. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, die eigene Wohnung verlassen und

---

<sup>3</sup> In Übereinstimmung mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schließt das Recht auf Privatheit auch das Recht ein, "gerade auf emotionaler Ebene Beziehungen zu anderen Menschen einzugehen und zu pflegen, um die eigene Persönlichkeit zu entwickeln." *Dudgeon v United Kingdom*, Judgement of the European Court of Human Rights (1981) 4 EHRR 149.

dorthin zurückkehren zu können, die eigene Familie besuchen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu dürfen.

## **V. Freiheit von Sklaverei & Zwangsarbeit**

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Schutz vor Sklaverei, Zwangsarbeit und Unterwerfung.

- 10** Daher sollte sichergestellt werden, dass SexarbeiterInnen alle ArbeitnehmerInnenrechte zugesprochen werden, sie über diese informiert sind und jederzeit die Möglichkeit haben, gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorzugehen.
- 11** Daher sollten die Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit und sklavereiähnlichen Praktiken unter Berücksichtigung ihrer Menschenrechte angemessen unterstützt und geschützt werden. Sie sollten, unabhängig davon ob sie dazu bereit sind, mit den Justizbehörden zusammenzuarbeiten, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass diese Menschen alle justitiarischen und gesetzlichen Möglichkeiten tatsächlich in Anspruch nehmen können. Das schließt auch die Beantragung von Kompensationszahlungen ein. Opfer von Menschenhandel dürfen nicht in eine soziale Umgebung oder ein Land zurückgebracht werden, in denen eine Re-Viktimisierung oder andere psychische und physische Schäden entstehen können.

## **VI. Gleicher Schutz durch das Gesetz & Schutz vor Diskriminierung**

SexarbeiterInnen haben das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Das beinhaltet sowohl die Möglichkeit effektive Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, als auch gesetzlich vor Diskriminierung und vor jeglicher Form des Anstiftens von Diskriminierung geschützt zu sein.

- 12** Daher sollte es Justiz- und Kriminalbeamten verboten sein, ihre Autorität zu missbrauchen indem sie SexarbeiterInnen bei der Arbeit stören und belästigen. Das gilt insbesondere dann, wenn ein/e SexarbeiterIn kein öffentliches Ärgernis erregt hat und es im betreffenden Land nicht illegal ist, sexuelle Dienstleistungen anzubieten.
- 13** Daher sollten Staaten in Straftaten ermitteln, sie verfolgen und gerichtlich verurteilen, unabhängig davon ob die geschädigte Person mit Sexarbeit in Verbindung steht oder MigrantInnenstatus hat. Außerdem muss sichergestellt werden, dass das Justizsystem in der Lage ist, auf Straftaten, die von SexarbeiterInnen angezeigt wurden, in angemessenem Umfang zu reagieren. Dazu gehören auch die Ausbildung und die Überwachung von Justizbeamten, Staatsanwälten und Richtern. Die Aussagen von SexarbeiterInnen in Strafprozessen dürfen nicht aufgrund der beruflichen Tätigkeit als SexarbeiterIn infrage gestellt werden.
- 14** Daher darf der rechtmäßige Besitz einer Person nicht willkürlich von Justizbeamten konfisziert oder zerstört werden.

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Schutz vor Diskriminierung:

- 15** Daher darf niemand vor dem Familien- oder Zivilgericht diskreditiert werden, weil sie beruflich als SexarbeiterIn tätig ist oder früher einer solchen Beschäftigung nachgegangen ist.
- 16** Daher müssen SexarbeiterInnen und ihre Angehörigen gesetzlich vor Diskriminierung im Beschäftigungs- und Wohnungswesens, durch Justizbeamte, durch Erzieher und Lehrer und durch Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens geschützt werden. Das gilt auch für die willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung durch private Versicherungsgesellschaften.
- 17** Daher sollte professionelle, öffentliche Bildungsarbeit geleistet werden, die zum Ziel hat, die Diskriminierung von SexarbeiterInnen zu beseitigen.

## **VII. Das Recht zu heiraten & eine Familie zu gründen**

SexarbeiterInnen haben das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen.

- 18** Daher darf SexarbeiterInnen nicht verboten werden, den Partner ihrer Wahl zu heiraten, eine Familie zu gründen und ihre eigenen Kinder großzuziehen, nur weil sie beruflich als SexarbeiterInnen tätig sind oder es früher waren.
- 19** Daher müssen die Regierungen sicherstellen, dass SexarbeiterInnen und ihren Angehörigen die medizinische Versorgung nicht verweigert wird, nur weil sie beruflich als SexarbeiterInnen tätig sind oder es früher waren. Darüber hinaus sollte dafür gesorgt werden, dass SexarbeiterInnen und ihre Familien nicht durch staatliche Behörden und das Gesundheitswesen diskriminiert werden und dass ihr Recht auf Privat- und Familienleben respektiert wird.

## **VIII. Arbeit & gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen**

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Arbeit, auf freie Wahl der Beschäftigung, auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen und auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

- 20** Es ist bekannt, dass es sich negativ auf die Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen auswirkt, wenn Sexarbeit nicht als reguläre Arbeit anerkannt wird. Außerdem wird ihnen dadurch der Schutz durch nationale und europäische Arbeitsrechtsgesetzgebungen verwehrt.
- 21** SexarbeiterInnen sollten die Form der sexuellen Dienstleistung und die Bedingungen, unter denen sie diese anbieten, selbst bestimmen können, ohne von Dritten beeinflusst oder gezwungen zu werden.
- 22** SexarbeiterInnen haben das Recht auf einen sicheren Arbeitsplatz, an dem ihre Gesundheit nicht gefährdet ist. Aktuelle Informationen über Gesundheit und Sicherheit sollten für SexarbeiterInnen in ausreichendem Maße verfügbar sein, unabhängig davon ob sie angestellt oder selbständig sind. Außerdem sollte es keine

Einstellungsvoraussetzung für SexarbeiterInnen sein, regelmäßig Alkohol oder andere Drogen zu konsumieren.

- 23** Alle Menschen haben das Recht, an ihrem Arbeitsplatz respektvoll behandelt und nicht sexuell belästigt zu werden. Daher sollte der Respekt gegenüber SexarbeiterInnen an den Arbeitsplätzen der Sexindustrie, sowie auch an allen anderen Arbeitsplätzen, gefördert werden. Es muss darauf geachtet werden, dass sie nicht zu Opfern von Missbrauch und Belästigung werden.
- 24** SexarbeiterInnen sollten von den üblichen Arbeitgeberleistungen profitieren können. Dazu gehören Arbeitslosen- und Sozialversicherung, einschließlich Krankengeld, bezahlter Mutterschutz während und nach der Schwangerschaft, Urlaub und Recht auf Arbeitslosenförderung, wenn sie gekündigt werden oder sich dazu entschließen, in eine andere Branche zu wechseln.
- 25** SexarbeiterInnen sollten nicht dadurch diskriminiert werden, dass sie an ihrem Arbeitsplatz übermäßig hohe Preise für Miete oder grundlegende Güter des alltäglichen Lebens, bezahlen müssen, nur weil es sich um einen Ort handelt, an dem Sexarbeit angeboten wird.
- 26** Keine Person sollte von einem Arbeitgeber abgelehnt werden, weil sie früher beruflich als SexarbeiterIn tätig war.

## **IX. Friedliche Versammlung & Vereinigung**

SexarbeiterInnen haben das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung.

- 27** Daher sollten SexarbeiterInnen nicht daran gehindert werden, zusammenzuarbeiten, sich zu treffen und Gewerkschaften zu gründen, nur weil sie beruflich als SexarbeiterInnen tätig sind. Denn dadurch werden sie gleichzeitig daran gehindert ihre Meinung vertreten, an öffentlichen Tarifverhandlungen teilnehmen und für ihre Rechte eintreten zu können.

## **X. Reisefreiheit**

SexarbeiterInnen haben das Recht auf Reisefreiheit.

- 28** Daher sollte die berufliche Tätigkeit als SexarbeiterIn kein Grund dafür sein, dieses Recht einzuschränken. Außerdem sollte jede Rückführung in das Herkunftsland unter voller Berücksichtigung der Sicherheit der betreffenden Person durchgeführt werden.

## **XI. Asyl und Nicht-Zurückweisung**

SexarbeiterInnen haben das Recht, Asyl zu suchen und dürfen nicht in ihr Herkunftsland ausgewiesen werden, wenn ihnen dort unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Folter droht.

- 29** Daher sollten die Regierungen sicherstellen, dass die berufliche Tätigkeit als SexarbeiterIn kein Hindernis dafür darstellt, vom Recht auf Asyl und Nicht-Zurückführung gebrauch zu machen.

## **XII Teilnahme am öffentlichen Leben**

SexarbeiterInnen haben das Recht, am kulturellen und öffentlichen Leben einer Gesellschaft teilzunehmen.

- 30** Daher sollten SexarbeiterInnen, wie alle anderen Menschen auch, das Recht haben, an der Gestaltung von Gesetzen und politischen Prozessen teilzunehmen, die ihre Arbeits- und Lebensbedingungen betreffen.

## Hintergrund der Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa

Als Reaktion auf die überall in Europa zu verzeichnende Zunahme restriktiver Gesetzgebungen, Politiken und Praktiken fand sich 2002 in den Niederlanden eine kleine Gruppe von SexarbeiterInnen und Verbündeten zusammen, um eine Konferenz zu organisieren, die SexarbeiterInnen eine Stimme geben sollte. Diese kleine Gruppe rief alle SexarbeiterInnen, MitarbeiterInnen von SexarbeiterInnenprojekten und AktivistInnen, die sich für die Rechte von SexarbeiterInnen einsetzen, dazu auf, in ihren Netzwerken für mehr Unterstützung zu werben. Es wurde ein Organisationskomitee gegründet, das überwiegend aus SexarbeiterInnen bestand. Das Internationale Komitee für die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa (International Committee on the Rights of Sex workers in Europe, ICRSE) wurde als juristisches Organ eingesetzt, um finanzielle Mittel zu beschaffen und die Konferenz zu organisieren.

Das Komitee kam zu dem Entschluss, dass die Konferenz nicht nur SexarbeiterInnen eine Stimme geben, sondern dass auf ihr auch Instrumente entwickelt werden sollten, die es SexarbeiterInnen in ganz Europa ermöglichen, ihre Rechte zu verteidigen und Netzwerke zwischen Menschenrechts-, Arbeits- und MigrantInnenorganisationen aufzubauen. Eines dieser Instrumente, die das Komitee entwickelte, war

- Die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen – entworfen von SexarbeiterInnen und internationalen MenschenrechtsexpertInnen -, die die alltäglichen Verletzungen der Rechte von SexarbeiterInnen überall in Europa benennt, die Rechte, die SexarbeiterInnen nach der aktuellen europäischen Menschenrechtsgesetzgebung haben, bekräftigt und Maßnahmen vorschlägt, die von staatlicher Seite ergriffen werden müssen, damit die Rechte von SexarbeiterInnen respektiert, geschützt und sichergestellt werden.

Das Komitee konsultierte ein Jahr lang SexarbeiterInnen, Menschenrechts-, Arbeits- und MigrationsexpertInnen in ganz Europa. Die Ergebnisse dieser Befragungen wurden gesammelt und aus den gewonnenen Erkenntnissen ein Entwurf der Erklärung verfasst, der von den beteiligten SexarbeiterInnen und Verbündeten auf der Konferenz geprüft werden sollte.

**Diese Erklärung wurde am 16. Oktober 2005 von 120 SexarbeiterInnen und 80 Verbündeten aus 30 Ländern auf der Europäischen Konferenz zu Sexarbeit, Menschenrechten, Arbeit und Migration erarbeitet und bestätigt. Am dritten Tag der Konferenz (17. Oktober 2005), für die Monica Frassoni, Mitglied des Europäischen Parlaments für Italien, Greens – European Free Alliance in the European Parliament, die Schirmherrschaft übernommen hatte, wurde die Erklärung präsentiert und von Vittorio Angoletto, Mitglied des Europäischen Parlaments für Italien, Confederal Group of the European United Left – Nordic Green Left, bestätigt und unterzeichnet.**



### Ausblick

Die Erklärung der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa wird, zunächst nur auf Englisch, auf der Webseite [www.sexworkturope.org](http://www.sexworkturope.org) veröffentlicht und dadurch in allen europäischen Ländern verbreitet. SexarbeiterInnen arbeiten zur Zeit an Übersetzungen in die anderen Konferenzsprachen Französisch, Deutsch, Russisch und Spanisch. Wir hoffen, dass in Zukunft auch Übersetzungen in viele andere europäische Sprachen realisiert werden können.



**Wir hoffen, dass viele Menschen mit ihrer Unterschrift diese Erklärung und damit die Menschenrechte von SexarbeiterInnen unterstützen.**

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website [www.sexworkeurope.org](http://www.sexworkeurope.org) oder schicken Sie uns eine Email an: [declaration@sexworkeurope.org](mailto:declaration@sexworkeurope.org)

**INTERNATIONAL COMMITTEE ON THE RIGHTS OF  
SEX WORKERS IN EUROPE**  
**I . C . R . S . E**

P.O. Box 51319, 1007 EH Amsterdam, Niederlande